

## Anlage 5

(zu § 23 Absatz 1 Nummer 2)

### Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70 \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin

oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$\text{InterviewPunkte}_B = \frac{\text{InterviewWert}_B}{100} * \text{InterviewGewicht}$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$